

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Entwicklung amtsgerichtlicher Zweigstellen zu Zweigstellen mit geringem Geschäftsbereich

und

ANTWORT

der Landesregierung

Aus der Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage zur Entwicklung der amtsgerichtlichen Zweigstellen (Drucksache 8/5701) ergibt sich, dass die Zweigstellen Demmin, Anklam und Grevesmühlen nur noch mit einem bis zwei Richtern besetzt sind. Im Wesentlichen scheinen dort nur Rechtspfleger tätig zu sein.

1. Welche Aufgabenbereiche werden konkret von den genannten Zweigstellen im Sprengel der aufgehobenen Amtsgerichte jetzt noch wahrgenommen?
Welche sind gegenüber der Zeit vor der Umwandlung in Zweigstellen weggefallen?
(bitte getrennt nach richterlicher und rechtspflegerischer Zuständigkeit auführen)

In der Zweigstelle Anklam werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Rechtsantragstelle,
- Grundbuchsachen,
- Zwangsvollstreckungssachen,
- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
- Beratungshilfesachen,
- Betreuungssachen für Anklam, Bargischow, Boldekow, Bugewitz, Ducherow, Neu Kosenow, Rossin, Sarnow.

Mit Auflösung des Amtsgerichts Anklam sind in Anklam folgende Geschäfte weggefallen:

Richterliche Zuständigkeit:

Strafsachen Jugendrichter und Strafrichter, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, Zivilsachen, Familiensachen, Nachlasssachen.

Rechtspflegerische Zuständigkeit:

Strafsachen Jugendrichter und Strafrichter, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, Zivilsachen, Familiensachen, Nachlasssachen, Vereinsregistersachen.

Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen werden nach einem Beschluss des amtsgerichtlichen Präsidiums ausschließlich in der Hauptstelle des Amtsgerichts Pasewalk bearbeitet.

In der Zweigstelle Demmin werden folgende Aufgaben bearbeitet:

- Grundbuchsachen,
- Familiensachen,
- Betreuungssachen.

Mit Auflösung des Amtsgerichts Demmin sind in Demmin folgende Aufgabenbereiche weggefallen:

Richterliche Zuständigkeit:

Strafsachen, Zivilsachen, Beratungshilfe, Nachlasssachen, Zwangsvollstreckung.

Rechtspflegerische Zuständigkeit:

Strafsachen, Zivilsachen, Beratungshilfe, Nachlasssachen, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung.

In der Zweigstelle Grevesmühlen werden folgende Aufgaben durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für den gesamten Bezirk des Amtsgerichts Wismar bearbeitet:

- Grundbuchsachen,
- Nachlasssachen,
- Zwangsvollstreckungssachen,
- Zwangsversteigerungs-/Zwangsverwaltungssachen,
- Beratungshilfesachen.

Darüber hinaus werden Betreuungssachen des Bezirkes des früheren Amtsgerichts Grevesmühlen durch eine Richterin und Rechtspflegerinnen bearbeitet.

Mit der Auflösung des Amtsgerichts Grevesmühlen sind in Grevesmühlen folgende Aufgaben weggefallen:

Richterliche Zuständigkeit:

Strafsachen, Zivilsachen, Familiensachen.

Rechtspflegerische Zuständigkeit:

Strafsachen, Zivilsachen, Familiensachen.

2. Wie soll bei der anzunehmenden personellen Ausdünnung der Zweigstellen das Ziel der Gerichtsstrukturreform, wonach die amtsgerichtlichen Kernaufgaben (Zivilsachen, Strafsachen, Familiensachen) weiterhin von den Zweigstellen wahrgenommen werden, erfüllt werden?
3. Was sind die Gründe dafür, dass die Zweigstellen nur einen Teil der ihnen vor der Umwandlung obliegenden Aufgaben übernommen haben?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Kernziel der Gerichtsstrukturreform war es, in Anbetracht der fortschreitenden demografischen Veränderungen im Land die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz nachhaltig zu sichern und langfristig tragfähige Strukturen zu schaffen, die sich an den regionalen Bedarfen in der Fläche und der tatsächlichen Geschäftsentwicklung orientieren.

Es war nicht das Ziel, in allen Zweigstellen Zivil-, Straf- und Familienabteilungen vorzuhalten. Um innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes die Zuständigkeit der Zweigstelle von der grundsätzlichen Allzuständigkeit des Hauptgerichts sachlich und örtlich abzugrenzen, wurden den Zweigstellen im Verordnungswege Geschäfte zugewiesen. Maßgeblich war dabei auch die Rechtslage, dass Aufgaben einer Zweigstelle von geringerem Umfang und Gewicht sein müssen als diejenigen des Hauptgerichts. Die Zuweisung der Geschäfte an die Zweigstellen knüpft an das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz an. Diese soll die Qualität der Rechtsprechung mit einer möglichst bürgerfreundlichen Aufgabenerfüllung und den organisatorischen Belangen der Amtsgerichte verbinden (vgl. Begründung der Zweigstellenverordnung). Ein wesentlicher Aspekt war dabei die Konzentration von Zuständigkeiten auf größere Einheiten.

Der Personaleinsatz in den Zweigstellen orientiert sich an den dort bestehenden Zuständigkeiten.

4. Hält die Landesregierung personell ausgedünnte Zweigstellen, die nur noch mit einem oder zwei Richtern arbeiten, langfristig noch für effizient und tragfähig?

Im Ergebnis der im Jahr 2019 durchgeführten Evaluation der Gerichtsstrukturreform wurde festgestellt, dass das o. g. Kernziel grundsätzlich erreicht wurde und die eingenommenen Strukturen in Ansehung der künftigen Herausforderungen, denen sich die Justiz zu stellen haben wird – beispielsweise durch die flächendeckende Einführung der elektronischen Gerichtsakte sowie den binnendemografischen Wandel in der Justiz – nicht noch einmal grundlegend verändert oder in den Status quo ante zurückversetzt werden sollten. Es wurde festgestellt, dass die amtsgerichtlichen Aufgaben insgesamt zuverlässig und effektiv erledigt werden.

An dieser Einschätzung wird weiter festgehalten (siehe Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 unter Punkt 507 „zur Gerichtsstruktur und den Erhalt aller Gerichtsstandorte“).

Zudem wirkt sich die zunehmende Digitalisierung, insbesondere die Möglichkeit, Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz durchzuführen, für die Verfahrensbeteiligten vorteilhaft aus. Vor allem Reise- und Zeitaufwände können so minimiert werden.

5. Wie will die Landesregierung ohne Mitwirkungsrecht bei den richterlichen Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte erreichen, dass die Zweigstellen personell so besetzt sind, dass sie in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die amtsgerichtlichen Aufgaben vollständig oder zumindest weitgehend wahrnehmen?
6. Wie will die Landesregierung verhindern, dass die Zweigstellen mittels richterlicher Geschäftsverteilung noch weiter ausgedünnt werden und der Geschäftsbereich damit noch weiter reduziert wird?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Ein Mitwirkungsrecht der Landesregierung bei einer richterlichen Geschäftsverteilung besteht nicht. Gemäß § 21e Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist allein das Präsidium eines Gerichts für die Verteilung der richterlichen Geschäfte zuständig.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweigstellenverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 21. September 2015 wurde § 2 Absatz 7 in die Zweigstellenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (ZweigstVO M-V) aufgenommen. Danach kann das Präsidium im Rahmen seiner Zuständigkeit Abweichendes zur Zuständigkeit der jeweiligen Zweigstelle beschließen. Mit dieser Regelung wurde das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 2. Juni 2015 umgesetzt. Darin urteilte das Oberverwaltungsgericht Greifswald, dass die Zweigstellenverordnung in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung gegen höherrangiges Recht verstoße. Die abschließende und ausnahmslose Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der amtsgerichtlichen Zweigstellen in den §§ 1 und 2 der ZweigstVO M-V verstoße gegen § 21e Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach das Präsidium die Geschäfte verteilt. Demgemäß wurde für die richterlichen Geschäfte diese Abweichungsbefugnis der Präsidien aufgenommen.

Wie in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, ist es nicht Ziel, dass die Zweigstellen alle gesetzlich vorgesehenen amtsgerichtlichen Zuständigkeiten wahrnehmen. Entscheidend ist, dass die Amtsgerichte insgesamt – einschließlich bestehender Zweigstellen – die ihnen nach den gesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben zuverlässig und effektiv wahrnehmen können. Davon ist auszugehen.